

Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V.

Landeswasserverbandstag
Brandenburg e.V., Behlertstraße 33 a, D-14467 Potsdam

Behlertstraße 33 a
D-14467 Potsdam

Telefon: 0331 / 7 47 43 10

Telefax: 0331 / 7 47 43 33

E-Mail:

info@lwt-brandenburg.de

Internet:

www.lwt-brandenburg.de

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische

Sparkasse Potsdam

BLZ: 160 500 00

Kto-Nr. 35 250 55098

Pressemitteilung

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen
ha

Datum
03.11.2009

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Handeln der Wasser- und Bodenverbände

Mit einem hochaktuellen Beschluss vom 23. September 2009, der jetzt verkündet worden ist, hat das Bundesverwaltungsgericht die Beitragserhebung der Wasser- und Bodenverbände für die Vergangenheit bestätigt. Aber auch für die Zukunft haben die Verbände und Gemeinden nun Rechtssicherheit.

Bereits 1993 wurden flächendeckend für das Land Brandenburg 26 Gewässerunterhaltungsverbände gegründet. Sie agieren in der Rechtsform des sog. Wasser- und Bodenverbands und haben die Aufgabe, die Gewässer zu unterhalten. Dabei umfasst der Begriff der Gewässerunterhaltung weit mehr als nur den schadlosen Abfluss des Wassers. Vielmehr geht es schon seit langem darum, ein ökologisch und ökonomisch vertretbares Gewässermanagement zu gewährleisten.

Präsident: Dr. agr. Iris Homuth
Vizepräsident: Dipl.-Ing. Johannes Schwanz

Geschäftsführer:
RA und FAVerWR Turgut Pencereci

Finanziert wird die Tätigkeit der Verbände durch Beiträge, die von den Mitgliedern, also ganz überwiegend den Gemeinden, erhoben werden. Die Gemeinden legten bereits in der Vergangenheit ihrerseits die Beiträge als Gebühren auf die jeweiligen Grundstückseigentümer um. Bis Ende 2008 wurden darüber hinaus die Eigentümer grundsteuerfreier Flächen direkt durch die Verbände veranlagt. Dies hat sich vor kurzem durch eine Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes etwas geändert. Nunmehr veranlagten die Gemeinden nahezu alle Grundstückeseigentümer mit Ausnahme der Grundstücke, die im Eigentum der Gebietskörperschaften stehen.

Das Finanzierungssystem wurde jedoch aus mehreren Gründen angegriffen: Zum einen waren einige Kläger der Meinung, von der Arbeit der Verbände überhaupt keinen Vorteil zu haben. Dies betraf insbesondere die Waldbesitzer und deren Interessensvereinigung. Zum anderen war man der Meinung, die Beiträge seien zu hoch oder die Verbände sogar schlicht überflüssig. Um die Ziele durchzusetzen, wurde dann vor Gericht unter anderem vorgetragen, die Verbände hätten nicht richtig kalkuliert, bei den Verbandsversammlungen seien falsche Personen anwesend gewesen, das Beitragserhebungssystem sei falsch und weiteres.

Die angerufenen Verwaltungsgerichte entschieden unterschiedlich, zumeist beschäftigten sie sich mit formellen Fehlern in den Satzungen der Verbände und Gemeinden. Die Verfahren führten zu Unruhe nicht nur bei den Verbänden, sondern auch bei ihren Mitgliedern. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg urteilte dann im November 2008 gegen die Kläger. Es stellte fest, dass sämtliche Kritikpunkte unbegründet seien. Insbesondere stellte das Oberverwaltungsgericht auch fest, dass die Verbände jährlich Beiträge erheben dürften und sich daraus ergebende Unter- oder Überdeckungen auch im Folgejahr ausgeglichen werden könnten. Es bedürfe also nicht der sog. antizipierten Beitragserhebung. Sollten tatsächlich Personen nicht zu Verbandsversammlungen geladen oder sogar als Mitglied gar nicht erst erfasst worden sein, sah das Oberverwaltungsgericht dies, wenn denn sonst rechtmäßig gehandelt wurde, als unschädlich an. Auch die Kalkulationen der Verbände wurden überprüft und in den jeweiligen Verfahren für die betroffenen Verbände als rechtmäßig angesehen. Dies wiederum gefiel den Klägern nicht, so dass sie das Bundesverwaltungsgericht anriefen.

Auch das oberste deutsche Verwaltungsgericht kommt nun in seinem Beschluss vom 23. September 2009 (BVerwG 9 B 63.09) zu dem Ergebnis, dass das Handeln der betroffenen Verbände und Gemeinden rechtmäßig gewesen ist.

Allerdings stellt es zunächst fest, dass im Wesentlichen Landesrecht betroffen sei und deshalb das Bundesverwaltungsgericht gar nicht wirksam angerufen werden könne. Es lägen die für eine sog. Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Grundsatz- und Divergenzrügen nicht vor. Auch an einer ordentlichen Verfahrensrüge fehle es.

Damit bestätigt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, die nun für die Verbände und deren Mitglieder sowie die Grundstückseigentümer gilt.

Was bedeutet das?

Das Handeln der Verbände ist in aller Regel rechtmäßig. Die Beitragserhebung folgt verfassungs- und gesetzmäßigen Vorgaben, die Kalkulationen sind in der Regel nicht zu beanstanden.

Damit kehrt nun hoffentlich Ruhe in die Arbeit der Verbände ein, sofern es das Beitragsgeschehen und die Wahrnehmung demokratischer Rechte in den Mitgliederversammlungen betrifft.

Übrigens: Natürlich unterhalten die Gewässerunterhaltungsverbände aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Land nicht nur die Gewässer II. Ordnung, sondern auch die (großen) Gewässer I. Ordnung, also die klassischen Landesgewässer. Die Aufwendungen dafür werden jedoch durch das Land gesondert erstattet und nicht den Beitragspflichtigen angelastet.

Somit können die Verbände als verlässlicher Partner ihrer Mitglieder und auch des Landes den Landschaftswasserhaushalt sowohl unter ökonomischen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten ordnungsgemäß regulieren.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Turgut Pencereci

Geschäftsführer des Landeswasserverbandstags Brandenburg e.V.